

ORIGINAL

A n t r a g

No. 385/A
Präs.: 10. JULI 1992

der Abgeordneten Grabner, Mag. Dr. Höchtl, Fischl, Srb
und Genossen

betreffend ein Bundesgesetz vom XXX betreffend Förderung der Special Olympics Welt-Winterspiele für Geistig- und Mehrfachbehinderte 1993 durch Herausgabe einer Sonderpostmarke mit Zuschlag

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz vom XXX betreffend Förderung der Special Olympics Welt-Winterspiele für Geistig- und Mehrfachbehinderte 1993 durch Herausgabe einer Sonderpostmarke mit Zuschlag

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Die österreichische Post- und Telegraphenverwaltung wird ermächtigt, zu der aus Anlaß der Special Olympics Welt-Winterspiele für Geistig- und Mehrfachbehinderte 1993 in Schladming und Salzburg herauszugebenden Sonderpostmarke zum Nennwert von 6 S einen Zuschlag in der Höhe von 3 S einzuhaben.

(2) Der Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz wird ermächtigt, den Zuschlagserlös vermindert um die Herstellungskosten für die Sonderpostmarke, dem Verein "Organisationskomitee der Special Olympics Welt-Winterspiele 1993" als Subvention des Bundes zu gewähren und nach Abrechnung zum Stichtag 30. April 1993 im Juni 1993 zu überweisen. Die Abrechnung des nach dem 30. April 1993 erzielten Zuschlagserlöses hat jeweils zum Stichtag 31. Dezember eines jeden Jahres, erstmals zum Stichtag 31. Dezember 1993 zu erfolgen; zu überweisen sind diese Zuschlagserlöse jeweils im darauffolgenden Februar.

§ 2. Der Zuschlagserlös aus der Sonderpostmarke anlässlich der Special Olympics-Weltwinterspiele für Geistig- und Mehrfachbehinderte 1993 in Schladming und Salzburg ist bei Kapitel 78 "Post- und Telegraphenverwaltung" zweckgebunden zu verrechnen.

§ 3. Die Gewährung der Förderung aus Bundesmitteln ist davon abhängig zu machen, daß sich der Verein "Organisationskomitee der Special Olympics Welt-Winterspiele 1993" verpflichtet,

1. Organen des Bundes die Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel durch Einsicht in die Bücher und Belege sowie durch Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten und ihnen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen,
2. über die Verwendung der Förderungsmittel unter Vorlage einer zahlenmäßigen Nachweisung über alle mit dem geförderten Vorhaben zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben innerhalb einer angemessenen Frist zu berichten und
3. den erhaltenen Förderungsbetrag auf Verlangen der fördernden Stelle rückzuerstatten und diesen Betrag vom Tage der Auszahlung an mit 3 vH über dem jeweils geltenden Zinsfuß für Eskontierungen der Österreichischen Nationalbank pro Jahr zu verzinsen, wenn die fördernde Stelle über wesentliche Umstände getäuscht oder unvollständig unterrichtet worden ist, oder die Förderung widmungswidrig verwendet wurde oder vorgesehene Berichte oder Nachweise trotz vorangegangener schriftlicher Mahnung nicht vorgelegt worden sind.

§ 4. Mit der Vollziehung des §§ 1 (2) und 3 ist der Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz, für alle anderen Bestimmungen der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr betraut, für die §§ 1 (2) und 2 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen.

Vorblatt

1. Problem:

Aus Anlaß der erstmals in Europa stattfindenden Special Olympics Welt-Winterspiele für Geistig- und Mehrfachbehinderte 1993 soll eine Sonderpostmarke mit Zuschlagserlös aufgelegt werden und der Zuschlag als Subvention der Spiele verwendet werden.

2. Ziel:

Zur Lösung soll eine rechtliche Grundlage mittels eines Bundesgesetzes geschaffen werden, ähnliche Regelungen wurden unter anderem schon für die III. und IV. Weltwinterspiele für Körperbehinderte getroffen.

3. Inhalt:

Schaffung einer Zuschlagsmarke und Regelung der Verwendung des Erlöses.

4. Alternativen:

Keine

5. Kosten:

Da die Kosten der Briefmarke abgedeckt werden, ergeben sich für den Bund keine Kosten.

Die Einnahmen aus dem Zuschlagserlös der Sonderpostmarke, der dem Verein "Organisationskomitee der Special Olympics Welt-Winterspiele 1993" zur Verfügung gestellt wird, kann auf etwa 2 Millionen Schilling geschätzt werden.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil:

Die verfassungsrechtliche Kompetenzgrundlage für die Erlassung des vorliegenden Gesetzes ist der Art. 17 B-VG; der Bund wird hier im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung als Träger des Förderungswesens für den Sport tätig.

§§ 2 und 4 (dieser, soweit er sich auf § 2 bezieht) enthalten haushaltrechtliche Bestimmungen und unterliegen daher im Sinne des Art. 42 Abs. 5 B-VG nicht dem Einspruchsrecht des Bundesrates.

Grundsätzlich wäre inhaltlich zu erwähnen:

Vom 21. bis 27. März 1993 finden in Schladming und Salzburg die Special Olympics Welt-Winterspiele für Geistig- und Mehrfachbehinderte 1993 statt, zu denen 1.600 Sportler und 600 Betreuer aus mehr als 40 Ländern und allen 5 Kontinenten erwartet werden. Bei Special Olympics handelt es sich um das Sportprogramm für geistig- und mehrfachbehinderte Menschen, das 1968 von Eunice Kennedy ins Leben gerufen wurde und sich derzeit bereits weltweit über 106 Länder erstreckt. Nach Schätzungen gibt es an die 300 Millionen Menschen mit geistiger Behinderung, davon ca. 14 Millionen Menschen in Europa und 7,5 Millionen in Nordamerika. Den größten Anteil weisen Asien, Afrika und Lateinamerika auf.

Aufgrund der besonders berücksichtigungswürdigen Aktivitäten von "Special Olympics International" zur Betreuung geistig- und mehrfachbehinderter Menschen hat das International Olympic Committee "Special Olympics International" in einer vertraglichen Vereinbarung als einziger internationaler Organisation die Berechtigung zur Verwendung des Wortes "Olympics" erteilt.

Die Special Olympics Welt-Winterspiele für Geistig- und Mehrfachbehinderte 1993 sind mit den Sportarten Ski alpin und nordisch, Eiskunstlauf, Eisschnellauf und Hallenhockey, die weltweit größte Wintersportveranstaltung dieses Jahres und außerdem die ersten Spiele von Special Olympics in Europa.

Es handelt sich bei diesen Wettkämpfen der geistig- und mehrfachbehinderten Sportler nicht darum, absolute Höchstleistungen oder damit verbundene Show in den Mittelpunkt zu stellen, sondern den Beweis anzutreten, daß der geistig- und mehrfachbehinderte Mensch im Rahmen

seiner Möglichkeiten leistungsbereit ist und bei kontinuierlicher Betreuung die Möglichkeit hat, seine körperliche Leistungs- und Belastungsfähigkeit zu steigern, Mut zu beweisen, Freude zu erleben, Geschenke, Begabungen und Freundschaften mit ihren Familien, anderer Special Olympics Athleten und der Gemeinschaft zu teilen.

Die Special Olympics Welt-Winterspiele für Geistig- und Mehrfachbehinderte 1993 in Schladming und Salzburg sollen auch die Notwendigkeit einer aktiven und positiven Behindertenpolitik - auch im Sport - im Bewußtsein der Bevölkerung in Österreich, Europa und der ganzen Welt verstärkt verankern.

II. Besonderer Teil:

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 1:

Diese Bestimmung soll die fehlende gesetzliche Grundlage für die Ausgabe einer Sonderpostmarke mit Zuschlag schaffen und darüber hinaus versorgen, daß der Zuschlagserlös ehestmöglichst dem Organisationskomitee zufließt.

Zu § 2:

Mit dieser Bestimmung soll Vorsorge getroffen werden für die erforderlichen finanzgesetzlichen Ansätze, für die Veranschlagung und Verrechnung der Bundesausgaben. Hier handelt es sich um Bestimmungen über die Verfügung von Bundesvermögen und somit um eine Angelegenheit des Art. 42 Abs. 5 B-VG. Die vorliegende Bestimmung unterliegt daher nicht dem Mitwirkungsrecht des Bundesrates.

Zu § 3:

Hier werden die Bedingungen für die Gewährung der Förderung angeführt.

Zu §4:

Enthält die Vollziehungsklausel. Die Bestimmungen, die sich auf § 2 beziehen, sind vom Mitwirkungsrecht des Bundesrates ausgenommen (siehe Erläuterungen zu § 2).

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag unter Verzicht auf die erste Lesung dem Gesundheitsausschuß zuzuweisen.

The image shows three handwritten signatures in black ink. From left to right: 1) A signature that appears to be "Wolfgang Schüssel". 2) A signature that appears to be "Michael Spindelegger". 3) A signature that appears to be "Karl Nehammer". Below the first two signatures, there is a horizontal line with the word "für" written above it and "Spindelegger" written below it, indicating a proxy signature.